

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1969

Geschäftszahl

1706/67

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Duldung der Untersuchung der Atemluft auf Alkohol besteht auch noch eine gewisse Zeit nach der Beendigung der Lenkung bzw Inbetriebnahme von Fahrzeugen. Voraussetzung hierfür ist die Vermutung der Alkoholisierung. Daß tatsächlich eine solche vorliegt ist nicht erforderlich (Hinweis E 9.4.1964, 1330/63, VwSlg 6295 A/1963, E 16.3.1965, 0019/65, E 20.1.1966, 2194/64, E 29.1.1968, 1344/67; siehe E VfGH 28.9.1967, B 223/67).